

## **Satzung der Gemeinde Buchholz über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-Holst., S.6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) i.d. F. vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-Holstein, S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz vom 12.03.2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichneten Gebiete. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Ziel der Satzung, Erhaltungswürdigkeit des Dorfbildes**

- (1) Ziel der Satzung ist es, das Dorfbild insgesamt und das Erscheinungsbild der ortsbildprägenden Gebäude zu erhalten und bei baulichen Veränderungen sowie bei Neubauten die notwendige Einfügung zu erreichen. Bauliche Anlagen dürfen nur so gestaltet werden, dass ein Zusammenhang zum historischen Gebäudebestand entsteht, dieser Zusammenhang wird insbesondere durch die Proportionen, die Materialwahl sowie die Farbwirkung hergestellt.
- (2) Die Erhaltungswürdigkeit des Dorfbildes ergibt sich aus der bisher natürlich gewachsenen Siedlungsstruktur. Für das Haufendorf typisch ist eine unregelmäßige Stellung der baulichen Anlagen, die dem Ortsbild einen transparenten Charakter verleiht. Folgende Gebäudeformen und charakteristische Merkmale prägen das Dorfbild:
  - a) Landwirtschaftliche Gebäude als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Sichtmauerwerk und steilem und größer als 45°C geneigtem Dach in Reet oder grauer/roter Dacheindeckung mit Walm, Krüppelwalm oder Satteldach.
  - b) Backsteingebäude mit steilem und größer als 45°C geneigtem Dach in grauer/roter Dacheindeckung.
  - c) Backsteingebäude mit flach geneigtem Dach, Neigung kleiner als 25°C in Pappeindeckung, Jahrhundertwende, Beginn des 20. Jahrhunderts mit plastischer Außenwandgestaltung, wie Lisenen (vertikale Mauerwerksgliederung), Ortgangprofilierungen, Gesimsen, Fenstereinfassungen usw.

### **§ 3 Umgang mit historischer ortsbildprägender Bausubstanz**

Die im Dorf vorherrschende Gebäudeform des isoliert stehenden Haustyps gem. § 2 Abs. 2 a – c ist mit seinen charakteristischen Gestaltungsmerkmalen zu erhalten.

Daher gelten die nachfolgenden Gestaltungsvorgaben:

1. Vorhandenes Sichtmauerwerk darf nicht verkleidet oder verputzt werden. Verblendungen mit Ziegeln sind nur zulässig, wenn die vorgefundenen Gestaltungselemente der Außenwand wiederhergestellt werden.

2. Anbauten müssen Ecken des Hauptkörpers freilassen, die Firsthöhe des Anbaues muss deutlich erkennbar unter der des Hauptgebäudes liegen.
3. Für Anbauten kann Sichtmauerwerk in der gleichen Farbe wie der Hauptbaukörper oder Holz in den gedeckten Farbtönen Rot, Rotbraun, Grau und Grün verwendet werden. Außerdem sind Stahl-/Glaskonstruktionen in gedecktem Grau zulässig.
4. Dächer sind grundsätzlich mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dacheindeckungsmaterialien herzustellen. Sofern das Gebäude historisch anders eingedeckt war, z. B. mit Reet oder Blech kann auf diese Dacheindeckung zurückgegriffen werden. Für einen Anbau kann die Dacheindeckung des Hauptbaukörpers übernommen werden, wenn auch dieser nicht mit den genannten Materialien gedeckt ist.
5. Bei Anbauten ist die gleiche Dachform wie die des Hauptgebäudes zu wählen.
6. Der Ersatz vorhandener Giebelverkleidungen in Holz in den Farben Braun sowie in gedecktem Grün oder Grau ist zulässig.

#### **§ 4**

#### **Gestaltung von Neubauten**

1. Die Dacheindeckung ist mit Materialien in den Farben Rot, Rotbraun sowie Anthrazit zulässig. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Solaranlagen, die in der gleichen Neigung wie der des darunterliegenden Daches anzubringen sind) sind unzulässig.
2. Fassaden sind in rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen. Fassaden landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude können auch in Blech oder Holz hergestellt werden. Verkleidungen in Holz für untergeordnete Gebäudeteile sind in den Farben Rot oder Braun sowie in gedecktem Grün und Grau zulässig.
3. Dächer von Hauptgebäuden sind mit einem symmetrischen Neigungswinkel von mindestens 30° zu errichten.

#### **§ 5**

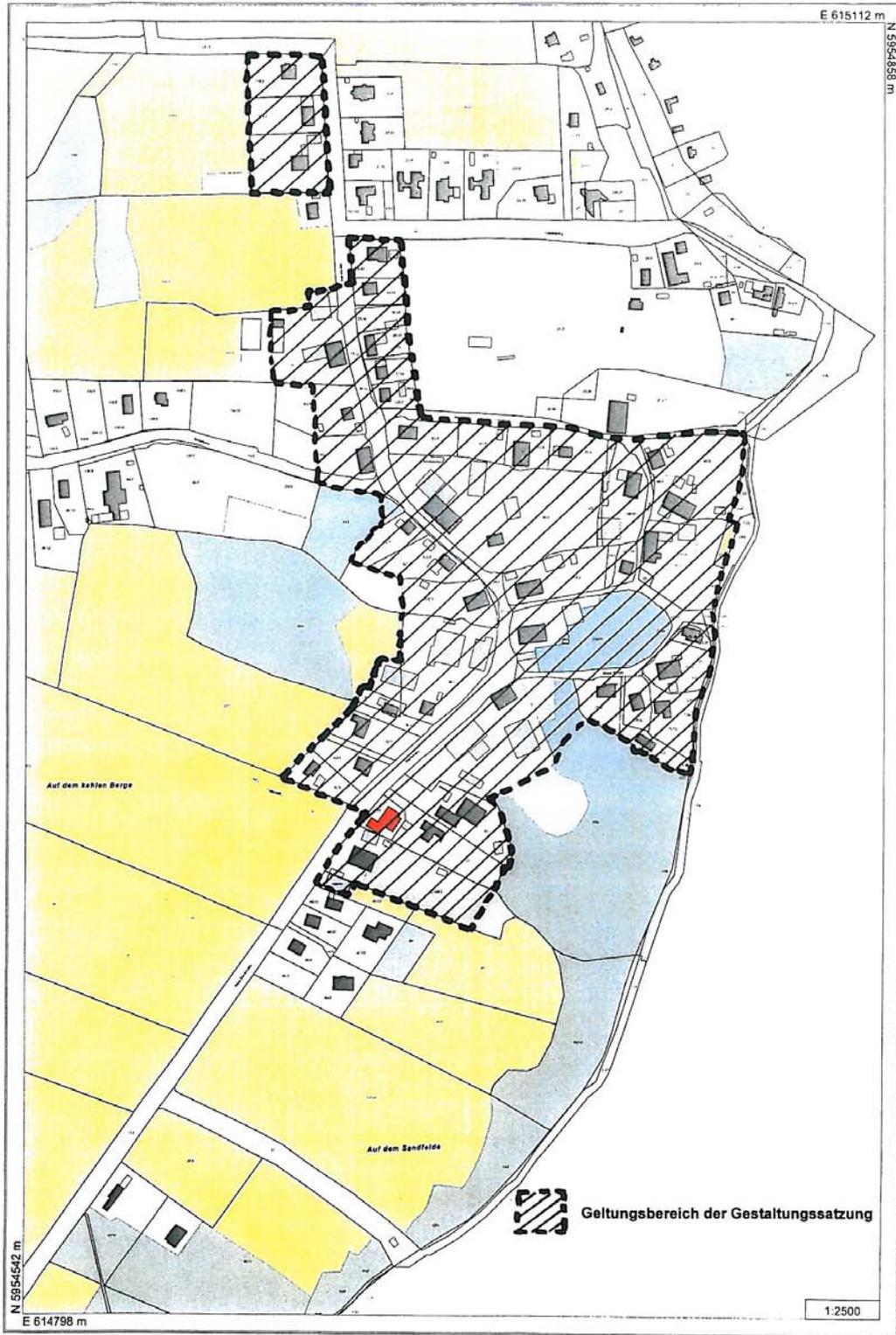
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buchholz, den 12.04.2013

gez. Pagel  
(Bürgermeister)      L. S.

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Buchholz vom 12.4.13 (Blatt 1)



Anlage 1 zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Buchholz vom 12.4.13 (Blatt 2)

